



Kraftfahrt - Bundesamt
Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36442

- 4 -

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, das es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

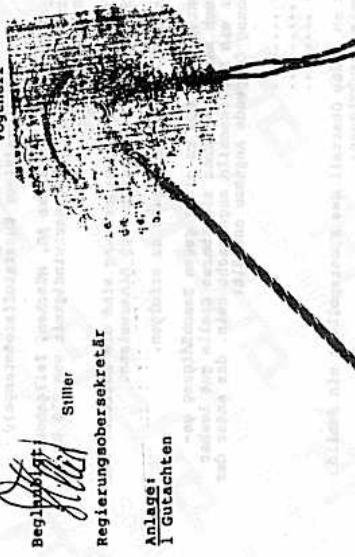
Flensburg, den 9. Oktober 1987
Im Auftrag
Vogtherr

Beglaubigt

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:
I Gutachten



Kraftfahrt - Bundesamt
Förderstraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 36442

ALLGEMEINE BETRIEBERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 36442

Gerät: Frontspoiler

Typ: 351

Inhaber der ABE pfeba Kunststofftechnik GmbH
und Hersteller: 7317 Wendlingen

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:
Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 36442

Dieses von Amts wegen erteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederseits von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.

(7)



Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erlaubnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dazwischenliegenden Betriebserlaubnis zugewordnenen besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bzüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.



Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüferunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Frontspoiler (4-teilig), Typ 351, dürfen ausschließlich zum Anbau an

Personenkraftwagen, Typ BMW 3/1
und Typ BMW 3/A
(jeweils ab Modelljahr 88 mit
serienmäßiger Kunststoffstoßstange),

der Firma Bayerische Motoren Werke AG, München, feilgeboten werden, sofern diese eine Höchstgeschwindigkeit von 230 Km/h nicht überschreiten.

In einer mizukulliferenden Anbauanweisung sind die Besieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Frontspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätebezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Typ:
Typzeichen:

Außerdem ist an jedem Oberteil des Frontspoilers ein Schild mit dem Hinweis anzubringen:

Zu Typzeichen KBA 36442

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingepreßt sein.

Die Geräte dürfen auch mit fremden Firmenzeichen gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugeverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Stuttgart e.V. vom 11.09.1987 festgehaltenen Angaben.

Antragsteller: Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5656

FRÜPBERICHT

über
Heckschürzenstoßstange

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Bayerische Motorenwerke AG (BMW)

Fahrzeugtyp:

BMW 3/1

ABE-Nr.:

9637/3

Handelsbezeichnung:

BMW 3er-Reihe
nur für Fahrzeuge ab Modelljahr 1988
(Herbst 1987) mit serienmäßigen Kunststoffstoßstangen.

2. Kennzeichnung

Hersteller:

Pfeba

Heckschürzenstoßstange: BMW E30

Teil Nr.:

352

3. Werkstoff

Glasfaserverstärkter Polyurethan-Integral-
schaum (PIU-BRIM).
Der Werkstoff wurde bezüglich seines Bruch-
verhaltens positiv beurteilt.
Eine Lackierung ist zulässig.

4. Anbringung

Die Heckschürzenstoßstange wird gemäß der
zu jedem Teil vom Hersteller mitgelieferten
Anbauanleitung am Fahrzeug befestigt.

5. Beurteilung

Das Fahrzeugteil entspricht den Vorschriften
des § 32 StVZO sowie den Richtlinien über die
Beschaffenheit und Anbringung der äußeren Fahr-
zeugteile. Die Zugänglichkeit der hinteren Ab-
schleppeinrichtung bleibt erhalten.

Antrag-
steller: Pfab
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

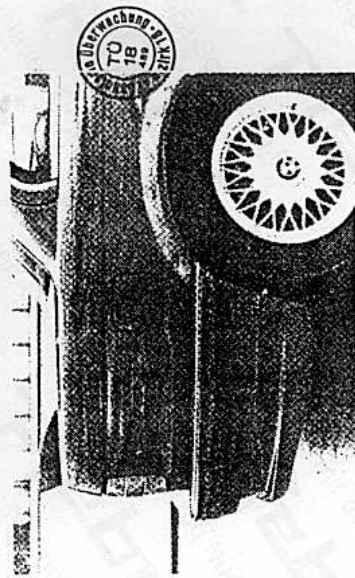
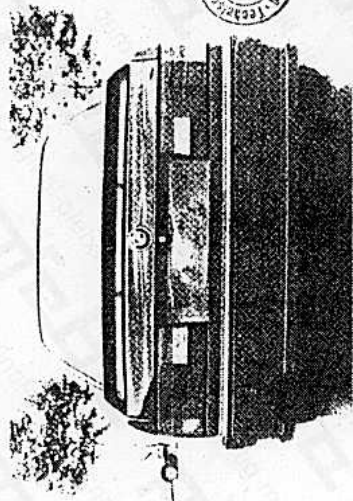
Prüfbericht Nr.
18 10 02 5656

Blatt: 2

Anlage zu Prüfbericht Nr. 18 10 02 5656 vom 1. Sep. 1987

Heckschürzenstoßstange Typ Nr. 352

Pfab



Gegen den Anbau der Heckschürze an den unter 1. angeführten Fahrzeugen bestehen keine technischen Bedenken.
Eine Abnahme gemäß § 19 (2) StVZO ist nicht erforderlich. Auf Wunsch des Fahrzeughalters kann das Fahrzeugteil jedoch als ergänzende Beschreibung des Fahrzeuges in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Der Bericht verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Heckschürzenstoßstange oder, wenn die im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugtypen in Teilen geändert werden, die die Verwechslbarkeit des Fahrzeugteils beeinträchtigen können, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

Anlage
Foto und
Anbauanleitung

Stuttgart, den 1. Sep. 1987

TYP-Kw/S



Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dietrich
(Köhlerwein)

Antrag-
steller: Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Mandlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5556
Nachtrag II

Nachtrag II zum

PRÜFBERICHT

über

Heckschürzenstoßstange

Der Verwendungsbereich wird erweitert:

1. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Bayrische Motorenwerke AG (BMW)

Fahrzeugtyp:

BMW 3/1 BMW 3/A

ABE-Nr.:

9637/3 und 9637/4 E 037 und E 037/1

Handelsbezeichnung:

BMW 3er-Reihe

Fahrzeuge mit Stufenheck sowie Touring,
nur für Fahrzeuge ab Modelljahr 1988
(Herbst 1987) mit serienmäßigen Kunst-
stoffstoßstangen.

Die übrigen Angaben des Prüfberichts bleiben unverändert.
Der Nachtrag II ersetzt den Nachtrag I.

Stuttgart, den 2.8. Juni 1989

TTP-Kv/Ru

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing. *W. Kohn*



Antrag-
steller:
Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5657
Nachtrag I

Nachtrag I zum

PRÜFBERICHT

über

Seitenschweller-Verkleidungen

Der Verwendungsbereich wird erweitert:

- Verwendungsbereich
Fahrzeughersteller: Bayerische Motorenwerke AG (BMW)
Fahrzeugtyp: BMW 3/1
Handelsbezeichnung: BMW 3er-Reihe
ABE-Nr.: 9637/3
Fahrzeuge mit Stufenheck und Touring,
nur für Fahrzeuge ab Modelljahr 1988
(Herbst 1987)

Die übrigen Angaben des Prüfberichtes bleiben unverändert.

Stuttgart, den 03. Okt. 1988
TYP-Kv/Ru

Der amtlich anerkannte Sachverständige

Dipl.-Ing. *K. Schmitt*
(Kühnlein)



Antrag-
steller:
Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5657
Nachtrag II

Nachtrag II zum

PRÜFBERICHT

über

Seitenschweller-Verkleidungen

Der Verwendungsbereich wird erweitert:

- Verwendungsbereich
Fahrzeughersteller: Bayerische Motorenwerke AG (BMW)
Fahrzeugtyp: BMW 3/1
Handelsbezeichnung: BMW 3er-Reihe
ABE-Nr.: 9637/3 und 9637/4
Fahrzeuge mit Stufenheck und Touring,
nur für Fahrzeuge ab Modelljahr 1988
(Herbst 1987)

Die übrigen Angaben des Prüfberichtes bleiben unverändert.
Der Nachtrag II ersetzt den Nachtrag I.

Stuttgart, den 28. Juni 1989
TYP-Kv/Ru

Der amtlich anerkannte Sachverständige

Dipl.-Ing. *K. Schmitt*
(Kühnlein)



Antrag-
steller: Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5657

pfeba



PRÜFBERICHT

über
Seitenschweller-Verkleidungen

1. Verwendungsbereich
 Fahrzeughersteller: Bayerische Motorenwerke AG (BMW)
 Fahrzeugtyp: BMW 3/1
 Handelsbezeichnung: BMW 3er-Reihe
 ABS-Nr.: 9637/3
 nur für Fahrzeuge ab Modelljahr 1988
 (Herbst 1987)

2. Kennzeichnung: links: rechts:
 vorderes Teil
 (2- u. 4-türige Fahr-
 zeuge): zu Teil-Nr. 353/1 zu Teil-Nr. 353/2
 und zu Teil-Nr. 354/1 und zu Teil-Nr. 354/2
 mittleres Teil
 (2-türige Fahrzeuge): zu Teil-Nr. 353/1 zu Teil-Nr. 353/2
 hinteres Teil
 (2-türige Fahrzeuge): Hersteller: Pfeba
 Schweiller BMW E30 Teil-Nr. 353/2
 hinteres Teil
 (4-türige Fahrzeuge): Hersteller: Pfeba
 Schweiller BMW E30 Teil-nr. 354/1

Antrag-
steller: Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5657

3. Werkstoff: Glasfaserverstärkter Polypurethan - Integral-
schaum (PU-RHM)
Der Werkstoff wurde bezüglich seines Bruchver-
haltens positiv beurteilt.
Eine Lackierung ist zulässig.

4. Anbau: Die Fahrzeugteile werden gemäß der zu jedem
Teil mitgelieferten Anbauanleitung befestigt.

5. Nagenheber: Der serienmäßige Nagenheber kann verwendet
werden.

6. Fahrzeugaubereite: Die Breite des serienmäßigen Fahrzeugs wird
durch den Anbau der Seitenschweller-Verklei-
dungen nicht verändert.

7. Verkehrsförderung im
Sinne des § 31 (3) StVZO: Die Fahrzeugteile entsprechen den Vorschriften
des § 32 (3) StVZO sowie den Richtlinien über
die Beschaffenheit und Anbringung der äußeren
Fahrzeugteile.

Gegen den Anbau der Fahrzeugteile an die unter 1. genannten Fahrzeuge bestehen
keine technischen Bedenken.
Eine Abnahme gemäß § 19 (2) StVZO ist nicht erforderlich. Auf Wunsch des Fahr-
zeughalters können sie jedoch als ergänzende Beschreibung des Fahrzeugs in die
Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Antrag-
steller: Pfeba
Kunststofftechnik GmbH
7317 Wendlingen

Prüfbericht Nr.
18 10 02 5657

Der Bericht verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen der Seiten-
schweller-Verkleidungen oder, wenn die im Verwendungsbereich genannten Fahrzeug-
typen in Teilen geändert werden, die die Verwendbarkeit der Fahrzeugteile be-
einträchtigen können, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlag.

Anlage
Foto und
Anbauanleitung

Stuttgart, den 1. Sep. 1997
TYP-KW/S

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dipl.-Ing. *K. Köhlwein*
(Köhlwein)

